



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Islamwissenschaft/Islamic Studies
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 19. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-24.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. April 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-28.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Juli 2024 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-51.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Satz 2 werden die Wörter „60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30“ durch die Wörter „70 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20“ ersetzt.
2. § 35 wird wie folgt gefasst:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 6“ durch die Angabe „2 bis 8“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle in Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

”

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS
Islamwissenschaftliche Wissensgenerierung	schriftliche Hausarbeit	10
Islamwissenschaftliches Forschen und Schreiben	schriftliche Hausarbeit	10
Islamwissenschaftliches Übersetzen	Portfolio	10
Historische Entwicklungen im Bereich des Islams	Referat	5
Gegenwärtige Entwicklungen im Bereich des Islams	Referat	5

“

- c) In der Tabelle in Abs. 3 wird das Modul ‚Fachmodul Islamwissenschaft IV‘ aufgehoben.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „ist ein Modul aus dem folgenden Angebot wählbar“ durch das Wort „sind“ ersetzt, nach dem Wort „Bamberg“ wird das Wort „wählbar“ eingefügt und die Nummerierung gestrichen sowie Nummer 2 aufgehoben.

3. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. In § 37 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2026 in Kraft. ²Studierende, die an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg das Studium im Masterstudiengang Islamwissenschaft/Islamic Studies bereits vor dem Sommersemester 2026 aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 19. März 2026.

Bamberg, 19. März 2026

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 19. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. März 2026.